

Satzung des Vereins „Allerlei Leben e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Allerlei Leben e. V.“

Er hat seinen Sitz in Gladbeck.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Altenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung selbstbestimmten Lebens älterer Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (z. B. durch Angebote zur Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit, Beratung zur Wohnsituation, Vorträge über Maßnahmen zur Erleichterung des Älterwerdens, kulturelle Angebote)
- b) Angebote für ausländische Mitbürger¹, die auf Integration und gemeinsames Leben abzielen (z. B. Überwindung von Sprachbarrieren, Ausrichten gemeinsamer Feste zur Vorstellung der eigenen und von fremden Kulturen, Vorstellung von Sitten und Gebräuchen zur Förderung interkultureller Toleranz)

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins (bestehend aus Mitgliedsbeiträgen, ggf. Spenden) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Zur gefälligeren Lesbarkeit des Textes verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

§ 4 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Altenpflege.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, gegebenenfalls Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv für die Zwecke des Vereins einsetzen und damit besondere Aufgaben zur Förderung des Vereins übernehmen.

Passive Mitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereins nur durch Zahlung des Mitgliedbeitrags unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch den Beschluss des Vorstands und der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Fördermitglieder sind Personen oder Organisationen, die durch Spenden die Zwecke des Vereins fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber daran teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das sie nur persönlich ausüben können. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln sowie die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist im Februar jedes Jahres per Überweisung zu entrichten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilmäßig für das laufende Jahr fällig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mehr als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt. Dem auszuschließenden Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (schriftlich oder durch Anhörung).

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Ressort Koordination und Medien
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vier Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Neuwahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstands üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihr Amt weiter aus.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch alle 6 Monate. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Es gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei einem Abstimmungspatt ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden.

§ 9a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Beisitzern, denen je nach Bedarf Funktionen übertragen werden können und die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Die Beisitzer werden, wie die Vorstandsmitglieder, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und sind in vollem Umfang stimmberechtigt.

Beisitzer sind jedoch nicht vertretungsberechtigt und haben somit keine Entscheidungsbefugnis.

§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, d. h., er übernimmt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Laufende Aufzeichnung über Einnahmen/Ausgaben
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Organisation von Maßnahmen zur Erzielung des Vereinszwecks

§ 11 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per normaler Post oder E-Mail) einzuberufen. Ihr gehören die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder an. Den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen führt der 1. bzw. der 2. Vorsitzende.

Auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer müssen die Vereinskasse und die Buchführung rechtzeitig bis zur Mitgliederversammlung prüfen und der Mitgliederversammlung über die gesamte Buch- und Kassenführung Bericht erstatten.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschluss über Satzungsänderungen
- h) Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Für Beschlussfassungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der alte als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 13 Schlussbestimmung

Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung sowie etwaiger Ergänzungen. Sollte einer dieser Paragraphen aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder sonstiger Gründe unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit aller anderen Paragraphen.

Gladbeck, den 8. August 2016

Gründungsmitglieder:

A. Buncuet
A. Sch.
G. Grack
A. Sch.
P. Sch.
K. Fe.
Siegfried